



Konrad-Zuse-Schule | Bentelerstraße 104 | 33449

An die
Eltern und Erziehungsberechtigte
aller Jahrgangsstufen

Konrad-Zuse-Schule
Sekundarschule Langenberg
Bentelerstraße 104
33449 Langenberg
Telefon 0 5 2 4 8 7 6 7 5
www.Konrad-Zuse-Schule-Langenberg.de
sekretariat@zsl.nrw.schule

16.11.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

zur **Durchführung des Beratungssprechtags** am Montag, d. 22.11.21
leite ich auf diesem Weg wichtige Informationen an Sie weiter:

- Auch an diesem Montag besteht für Ihr Kind – sofern es nicht geimpft, genesen oder eine Testbescheinigung vom Vortag besitzt – die Testpflicht.
- Vor den Klassenräumen finden Sie auf einem Tisch für Ihr Kind die ihm vertrauten Testutensilien. Es ist wichtig, dass Sie sich mindestens 20 Minuten vor Ihrem Termin vor dem Klassenraum einfinden und Ihr Kind bei der Testdurchführung begleiten, so dass zu Gesprächsbeginn das Testergebnis vorliegt.
- Die ausgelegten Schnelltests sind **ausschließlich** für Schülerinnen und Schüler gedacht.
- Zu Beginn des Gesprächs zeigen Sie bitte dem Klassenleitungsteam den Teststreifen vor.
- Auch für Sie als Erziehungsberechtigte gilt die 3-G-Regel. Zeigen Sie den entsprechend Nachweis bitte ebenfalls vor.
- Im gesamten Gebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Im Klassenraum sind die Tische für die Gesprächsrunde mit Abstand gestellt. Ob Sie und Ihr Kind in diesem Zusammenhang Ihre Mund-Nasen-Bedeckung absetzen möchten, entscheiden Sie bitte selbst.
- Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens haben wir uns gegen das Anbieten von Kaffee und Waffeln entschieden und bitten hier um Ihr Verständnis.

Im Rahmen des **Masernschutzgesetzes** liegt eine Änderung des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor.

Es besteht keine Masern-Impfpflicht; es liegt allerdings eine **Pflicht zur Vorlage** von bestimmten Nachweisen im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor.

Folgende Nachweise können vorgelegt werden:

- Impfnachweis – Impfdokumentation (z.B. Impfausweis oder eine Impfbescheinigung, oder auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt) **oder**
- Immunitätsnachweis – ärztliche Bescheinigung (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung) **oder**
- Kontraindikationsnachweis – ärztliche Bescheinigung **oder**
- Bestätigungsnachweis – Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise vorgelegen hat.

Ich bitte Sie im **Rahmen des Beratungssprechtags – oder spätestens bis Dienstag, d. 31.11.21** – dem Klassenleitungsteam Ihres Kindes einen dementsprechenden Nachweis vorzulegen.

Vielen Dank.

Für unsere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 entfällt diese Verpflichtung, da der Nachweis bei Schulanmeldungen vorgelegen hat.

Herzliche Grüße

E. Kaptain, Schulleiterin